

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 86 (1989)

**Heft:** 6

**Artikel:** SKöF-Veranstaltungen im 2. Halbjahr 1989

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838394>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

la pénurie de logement et, aussi, suite à l'acceptation difficile par la population.

3. Le comité constate qu'en particulier les services sociaux de l'assistance publique sont surchargés par cette constante augmentation et que sans un renfort considérable des moyens matériels et du personnel, ils ne sont plus à même de remplir leur tâche.

4. Il constate avec regret que le rapport de stratégie élaboré par la Confédération et publié récemment ne tient aucunement compte des points de vue relevant de l'assistance et, en particulier, du rôle des services sociaux.

## SKöF-Veranstaltungen im 2. Halbjahr 1989

*Seit Jahren oder gar Jahrzehnten bietet die SKöF ihren Mitgliedern neben der obligaten Hauptversammlung im Frühling jeweils einen Weiterbildungskurs im Herbst an. Als Weggis- bzw. Novapark-Kurse sind diese Anlässe zu Begriffen geworden.*

*Die Neustrukturierung unseres Verbandes und die angemeldeten fachlichen Bedürfnisse der Mitglieder finden nun auch in einem neuen Veranstaltungsprogramm ihren Niederschlag.*

*So werden nach der Sommerpause gleich drei verschiedene Weiterbildungsanlässe durchgeführt – ein «Klassiker» und zwei «Premieren».*

### Einführungsseminar in die Praxis der öffentlichen Fürsorge

Das erste schweizerische Einführungsseminar in die Praxis der öffentlichen Fürsorge wird vom 12. bis 14. September 1989 im Hotel «Fürigen» oberhalb von Stansstad abgehalten. Die SKöF wendet sich mit diesem Angebot an neue Fürsorgebehördemitglieder und neue Fachleute in öffentlichen Sozialdiensten.

Ziel des dreitägigen Seminars ist es, über Fachreferate zu rechtlichen, grundsätzlichen, methodischen und organisatorischen Fragen sowie durch intensive Gruppenarbeit eine generelle Einführung in die heutige schweizerische Fürsorgepraxis zu vermitteln. Die Teilnehmer/innen sollen nicht – wie in den traditionellen SKöF-Kursen – Fachwissen vertiefen, sondern einen umfassenden Einblick in und Überblick über das Fürsorgesystem auf eidgenössischer, kantonaler und vor allem kommunaler Ebene erhalten. Es geht dabei um Normen, Grundsätze und methodische sowie organisatorische Prinzipien, die landesweit gelten, unabhängig von der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung.

Es ist zu vermuten, dass für dieses erste Einführungsseminar weit mehr Anmeldungen eingehen werden, als den 80 zur Verfügung stehenden Plätzen entspricht. Eine Selektion wird daher unumgänglich, und die Weiterbildungskommission kommt nicht umhin, mit der Ausschreibung auch Aufnahmekri-

terien zu formulieren. Eine möglichst breite Fächerung der Teilnehmer/innen nach Herkunftsregionen ist zweifellos erwünscht und für das Gelingen des Kurses auch wichtig. Es darf vorausgesetzt werden, dass Fürsorgeleute, die schon mehrere Jahre im Amt bzw. auf diesem Fachgebiet tätig sind, über die meisten an diesem Kurs vermittelten Informationen bereits verfügen. *Das Seminar richtet sich deshalb in erster Linie an Mitglieder von Behörden oder Berater/innen in Sozialdiensten, die im Laufe der letzten ein bis zwei Jahre erstmals in die Fürsorgearbeit eingestiegen sind. Das «Dienstalter» wird folglich ein weiteres Auswahlkriterium abgeben.*

Sollte die Zahl der Anmeldungen auf eine sehr grosse Nachfrage nach solchen Einführungsseminaren hindeuten, so wird sich die SKöF bemühen, dem ersten Kurs möglichst bald einen zweiten folgen zu lassen.

Die Kursausschreibung mit Anmeldetalon wird den SKöF-Mitgliedern Mitte Juni direkt zugestellt. Das Seminarangebot gilt exklusiv für Angehörige von Mitgliedeinrichtungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge.

### **Studienreise in die Deutschschweiz für Französischsprachige**

Eine weitere Premiere: Die SKöF bietet ihren französischsprachigen Mitgliedern erstmals eine gesonderte Veranstaltung an, nämlich vom 3. bis 5. Oktober 1989 eine Studienreise für maximal 25 Personen in die Deutschschweiz. Die Schwerpunkte des dreitägigen Besuchsprogramms wurden Ende letzten Jahres bei den Interessenten mittels Fragebogen erhoben.

Im Zentrum steht die Organisation öffentlicher Fürsorgetätigkeit auf kommunaler und interkommunaler Ebene, also der Besuch von lokalen und regionalen Sozialdiensten. Ausserdem wird das Programm Besichtigungen, Diskussionen und Begegnungen im Rahmen von Projekten zur Integration von Langzeitarbeitslosen und zur Beschaffung von speziellem Wohnraum für Bedürftige umfassen.

### **Informationstagung (Novapark-Kurs) zum Thema «Wohnungsnot»**

Unter dem Titel «Wohnungsnot, Obdachlosigkeit, Notwohnungen – Hinweise zur fürsorgerischen Bewältigung eines schier unlösbaren Problems» wird wahlweise am 7., 15. und 23. November 1989 eine SKöF-Informationstagung im Hotel «Novapark» in Zürich stattfinden.

Am Vormittag soll auf die Hintergründe der Wohnraumproblematik sowie auf die Einflussmöglichkeiten seitens des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eingegangen und ein allgemeiner Überblick über die fürsorgerischen Aspekte vermittelt werden. Am Nachmittag werden Fachleute aus der Fürsorgepraxis aus verschiedenen Gegenden der Deutschschweiz aufzeigen, wie im Alltag von Behörden und Sozialdiensten versucht wird, das Wohnraumproblem zu bewältigen.

Die Mitglieder der SKöF werden die Kursausschreibung Mitte Juni zugeschickt erhalten. Nichtmitglieder können diese Tagung gegen Bezahlung einer höheren Gebühr auch besuchen, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind.

Zuständig für die Organisation und Durchführung aller erwähnten Veranstaltungen ist die Geschäftsstelle der SKöF, Postfach, 3000 Bern 26, Telefon 031/24 40 41.

P.T.

## Die Bemessung der materiellen Hilfe in der öffentlichen Fürsorge

*Referat von Peter Tschümperlin, lic. phil., Geschäftsführer der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge SKöF, Bern, anlässlich der Tagung zum Thema «Theorie und Praxis der Armutsbekämpfung» am 13. April 1989 an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.*

P.T.

Der Referatstitel suggeriert, dass mehr oder weniger einfach zu erläuternde Regeln zur Bemessung der materiellen Hilfe, der finanziellen Unterstützungsleistungen, im Rahmen der öffentlichen Fürsorge bzw. der Sozialhilfe bestehen. Dem ist jedoch nur zum Teil so. In den rechtlichen Grundlagen zur Sozialhilfe in der Schweiz finden sich jedenfalls keine differenzierten Regelungen zur Unterstützungsbemessung.

Auf Bundesebene existiert – neben einigen Bestimmungen für spezifische Benutzergruppen der öffentlichen Fürsorge wie heimkehrende Auslandsschweizer oder Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge – lediglich ein Gesetz, das die Zuständigkeit für die Unterstützung von Bedürftigen regelt.

Organisation und Inhalt der Sozialhilfe werden durch 26 kantonale Fürsorge- bzw. Sozialhilfegesetze bestimmt. Darin finden sich, explizit oder implizit, zumeist die folgenden Grundsätze:

1. Menschen, die in Not geraten sind, ohne sich selbst daraus befreien zu können, haben Anspruch auf Hilfe durch die öffentliche Hand;
2. diese Hilfe kann in Beratung, Betreuung und finanzieller Unterstützung bestehen;
3. zuständig für die Gewährung der Hilfe sind die vom Kanton bezeichneten Stellen, zumeist die Fürsorge- oder Sozialbehörden der Wohngemeinden;
4. Art und Mass der Hilfeleistung richten sich nach der sozialen und persönlichen Situation der Hilfebedürftigen (Individualisierung);
5. Sozialhilfe ist dann zu erbringen, wenn rechtzeitig keine ausreichende Hilfe von anderer Seite erfolgt (Subsidiaritätsprinzip);
6. mit der Sozialhilfe wird bezweckt, die Existenz der Hilfebedürftigen zu sichern, materielle und immaterielle Not zu lindern und womöglich dauerhaft zu beheben sowie möglichen künftigen Notsituationen vorzubeugen;